Regierungsstatthalteramt
Oberaargau

Schloss
Postfach 175
3380 Wangen a.A.

Telefon 031 636 26 27
Telefax 031 636 26 28
rsta.oa@jgk.be.ch
www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter

Unsere Referenz:

Wangen a.A., 19. August 2016

Entscheid

des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises Oberaargau

im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 KBüG[1] i.V.m Art. 65 ff. VRPG[2]

zwischen

XX

- Beschwerdeführerin -

und

XX

- Beschwerdegegnerin -

betreffend

Ablehnung des Gesuchs um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
(Verfügung vom 3. Dezember 2015)

[1] Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996 (KBüG; BSG 121.1).
[2] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

I. Verfahrensgeschichte

1. Die Beschwerdeführerin ersuchte XX mit Eingabe vom 25. September 2013 um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

2. Am 3. Dezember 2015 erliess XX folgende Verfügung:

   Gestützt auf die obigen Ausführungen kommt XX zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung momentan nicht gegeben sind. Insbesondere fehlt eine genügende berufliche Integration oder eine genügende Aussicht, eine solche zu erlangen. Die Erteilung der Zusicherung zur Einbürgerungsbewilligung wird daher abgelehnt.

3. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. Januar 2016 (eingegangen am 6. Januar 2016) fristgerecht auf dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau Beschwerde mit den nachfolgenden Rechtsbegehren:

   2.1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. Dezember 2015 sei aufzuheben.

   2.2. Das Einbürgerungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2013 sei gutzuheissen.

   2.3. Eventualiter: Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. Dezember 2015 sei aufzuheben und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen des Regierungsstatthalteramts Oberaargau an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

   2.4. Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Verfahren das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu gewähren, unter Beiordnung des Unterzeichneten als amtlichen Anwalt.

4. Mit verfahrensleitender Bestätigung und Verfügung vom 6. Januar 2016 forderte die unterzeichnende Amtsstelle die Beschwerdegegnerin auf, bis am 29. Januar 2016 eine schriftliche Beschwerdeantwort einzureichen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdegegnerin Gelegenheit gegeben, innert selbiger Frist zum Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege Stellung zu nehmen.

5. Mit Schreiben vom 28. Januar 2016 (eingegangen am 29. Januar 2016) reichte die Beschwerdegegnerin fristgerecht ihre Beschwerdeantwort ein.

6. Mit verfahrensleitender Bestätigung und Verfügung vom 10. Februar 2016 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, bis am 14. März 2016 allfällige Schlussbemerkungen einzureichen und Beweisanträge zu stellen. Darüber hinaus wurde den Parteien in Aussicht gestellt, dass das Beweisverfahren anschliessend für geschlossen erklärt werde.

   Die Beschwerdeführerin wurde zudem aufgefordert, bis am 14. März 2016 sämtliche sachdienlichen Belege betreffend die finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern einzureichen, damit das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege beurteilt werden kann.

   In selbiger Bestätigung und Verfügung wurde der Beschwerdeführerin ausserdem Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerde vom 5. Januar 2016 ohne Kostenfolge zurückzuziehen.

7. Die Schlussbemerkungen der Beschwerdegegnerin vom 4. März 2016 (eingegangen am 7. März 2016) sind fristgerecht auf dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau eingegangen.

8. Die Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin samt sachdienlichen Belegen betreffend die finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern vom 11. März 2016 (eingegangen am 14. März 2016) sind ebenfalls fristgerecht auf der unterzeichnenden Amtsstelle eingelangt.

9. Mit verfahrensleitender Bestätigung und Verfügung vom 23. März 2016 erklärte das Regierungsstatthalteramt Oberaargau das Beschwerdeverfahren VBV 5/2016 für geschlossen und stellte den Parteien den Entscheid in Aussicht.

II. Sachverhalt

Gestützt auf die Verfahrensakten wird der in Ziffer III./A. und Ziffer III./B. vorzunehmenden rechtlichen Würdigung folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

1. Nachdem das Einbürgerungsgesuch der Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, hat XX diverse Abklärungen getätigt. So hat XX beim Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, der Berufsschule XX und der Steuerverwaltung des Kantons Bern Informationen über die Beschwerdeführerin eingeholt. XX hat zudem ein Gespräch mit Frau XX, Ausbildnerin der Beschwerdeführerin, geführt.

2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin im Nachgang ihrer Abklärungen schriftlich mitgeteilt, dass die polizeilichen Ermittlungen und die hausinternen Abklärungen ein für die Einbürgerung negatives Ergebnis hervorgebracht hätten. Unter anderem sei gegen die Beschwerdeführerin, entgegen ihren Angaben im Einbürgerungsgesuch, im Jahre 2012 eine Anzeige wegen Tätlichkeit und Beschimpfung bei der Staatsanwaltschaft eingereicht worden. Ausserdem seien die schulischen Leistungen der Beschwerdeführerin gemäss den eingeholten Angaben der Berufsschule XX im Gesamtdurchschnitt ungenügend.

   Am 14. Mai 2015 hat die Beschwerdeführerin unterschriftlich bestätigt, dass sie die schriftlich mitgeteilten Ablehnungsgründe bezüglich ihres Einbürgerungsgesuchs zur Kenntnis genommen hat und dass sie dennoch die Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens wünscht.

3. Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 hat XX die Beschwerdeführerin zum Einbürgerungsgespräch am 15. Juni 2015 eingeladen. Im Rahmen des ersten Einbürgerungsgesprächs zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin, welches am 15. Juni 2015 stattfand, konnte sich die Beschwerdeführerin zu den vorgebrachten Ablehnungsgründen äussern. Die Beschwerdeführerin rechtfertigte ihr Schweigen bezüglich der Anzeige wegen Tätlichkeit und Beschimpfung dahingehend, dass ihr der Ausgang des damaligen Strafverfahrens nicht bekannt gewesen sei. Darüber hinaus habe sie weder eine Busse bezahlen noch gemeinnützige Arbeit leisten müssen.

   Betreffend die ungenügenden Leistungen in der Berufsschule XX äusserte die Beschwerdeführerin, dass sie mit der Ausbildung zur Kauffrau im E-Profil in schulischer Hinsicht überfordert sei. Zusammen mit der Ausbildungsverantwortlichen ihres Lehrbetriebes sei allerdings ein Wechsel in das B-Profil besprochen worden. Das entsprechende Gespräch mit der Berufsschule XX habe hingegen noch nicht stattgefunden.

4. Mit Schreiben vom 4. August 2015 wurde die Beschwerdeführerin erneut, dieses Mal durch XX, zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, welches am 26. August 2015 stattfand. Dem Gesprächsprotokoll ist zu entnehmen, dass der Wechsel vom E-Profil in das B-Profil zwischenzeitlich stattgefunden hat. Auf die bisher ungenügenden schulischen Leistungen angesprochen, äusserte die Beschwerdeführerin anlässlich des Gesprächs, dass diese primär auf Faulheit und Demotivation zurückzuführen seien. Durch den Profilwechsel habe sich ihre Einstellung zur Schule jedoch nachhaltig geändert. So gibt die Beschwerdeführerin weiter zu Protokoll, dass sie die Schule „durchziehen“ und täglich eine halbe Stunde lernen möchte. Bezüglich des Strafverfahrens vor der Jugendanwaltschaft wegen Tätlichkeit und Beschimpfung, welches keine Konsequenzen für die Beschwerdeführerin nach sich zog, erklärte sie erneut, dass sie dies nicht absichtlich verschwiegen habe, sondern davon ausgegangen sei, dass es für die Beurteilung ihres Einbürgerungsgesuchs nicht von Bedeutung sei.

5. Am 16. Juni 2015, bzw. 18. August 2015, hat XX, ein Bericht zu Handen des Gemeinderates verfasst. Dieser Bericht enthält im Wesentlichen eine Zusammenfassung der beiden Einbürgerungsgespräche. Unter Ziffer 3.1.2. findet sich ein zusätzlicher Absatz zur Rückstufung vom E-Profil in das B-Profil. Diesem Abschnitt ist zu entnehmen, dass die kaufmännische Berufsschule die Rückstufung der Beschwerdeführerin vorgenommen habe, da von der Beschwerdeführerin in wichtigen Fächern ungenügende Leistungen erbracht worden seien. Weiter werden die Schulzeugnisse der ersten zwei Semester im E-Profil mit einem jeweiligen Notendurchschnitt von 3.4 bzw. 2.7 angeführt. Ebenfalls unter Ziffer 3.1.2. des Berichtes werden die kontroversen Auskünfte über die berufliche Entwicklung der Beschwerdeführerin im Lehrbetrieb angesprochen. So habe sich die Lehrlingsverantwortliche, XX, negativ zum Verhalten der Beschwerdeführerin im Betrieb geäussert, während der Geschäftsinhaber mit der Leistung der Beschwerdeführerin zufrieden sei.

6. Am 5. November 2015 wendete sich Rechtsanwalt XX im Namen und im Auftrag der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin. Gemäss Schreiben vom 5. November 2015 war die Beschwerdeführerin in der kaufmännischen Lehre im E-Profil überfordert, weshalb sie im Sommer 2015 ins B-Profil zurückgestuft wurde. Die geäusserte Demotivation der Beschwerdeführerin, welche die Beschwerdegegnerin als Einbürgerungshinderungsgrund anbringt, rührt einzig von der Überforderung im E-Profil her. Die zeitweise andauernde Antriebslosigkeit kann nicht pauschal als Faulheit, sich im Arbeitsmarkt zu integrieren, gewertet werden. Aus dieser Aussage auf den generell fehlenden Willen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu schliessen, entziehe sich jeglicher Grundlage. Zudem habe die Beschwerdeführerin mehrfach unter Beweis gestellt, dass sie engagiert ist sich im schweizerischen Arbeitsmarkt zu integrieren. So hat die Beschwerdeführerin das 10. Schuljahr erfolgreich abgeschlossen und sich nach Abbruch der Tageshandelsschule Feusi sogleich um einen Praktikumsplatz bemüht. Zudem war die Beschwerdeführerin nie auf Arbeitslosengelder angewiesen.

   Weiter wies Rechtsanwalt XX darauf hin, dass die Beschwerdeführerin im Sommer 2015 ins B-Profil zurückgestuft wurde. Durch den schulischen Wechsel bzw. die Rückstufung habe die Beschwerdeführerin neue Motivation gefasst.

   Die Aussage der Ausbildnerin XX, wonach sich die Beschwerdeführerin im Lehrbetrieb nicht einbringe, wird vollumfänglich bestritten. Zudem habe sich der Firmeninhaber nach der Auskunftserteilung von der Ausbildnerin umgehend bei der Beschwerdegegnerin telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass die Auskunft von der Ausbildnerin nicht korrekt gewesen sei. Er sei mit der Beschwerdeführerin zufrieden und sie würde gut im Betrieb mitarbeiten. Des Weiteren führte der Firmeninhaber aus, dass die Beschwerdeführerin auch in der Praktikumszeit

in keiner Weise negativ aufgefallen wäre, da er ihr sonst keine Lehrstelle angeboten hätte. Auch Frau XX, Abteilungsleiterin kaufmännische Grundbildung der Berufsfachschule, gab in der Auskunft vom 13. April 2015 an, dass die Beschwerdeführerin beruflich gut integriert sei.

Der Vorwurf, dass die Beschwerdeführerin das Verfahren bei der Jugendanwaltschaft bewusst verschwiegen habe, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin glaubte, dass es sich beim Vorfall lediglich um eine „Kindersache" handle, die fallen gelassen wurde und dass diese Streitigkeit für sie keine strafrechtlichen Folgen haben würde. Sodann habe die Beschwerdeführerin vor der Kommission bereitwillig über die Streitigkeit Auskunft gegeben. Des Weiteren weist Rechtsanwalt XX darauf hin, dass gegen die Beschwerdeführerin lediglich ein Verweis ausgesprochen wurde. Dieser stellt eine förmliche Missbilligung der Tat dar. Einzig gravierende Jugendstrafen würden jedoch ein Einbürgerungshindernis darstellen.

Die unterbliebene Mitteilung des Wohnsitzwechsels der Beschwerdeführerin am 31. August 2015 von XX nach XX sei ebenfalls nicht auf Böswilligkeit zurückzuführen.

7. Am 3. Dezember 2015 erliess die Beschwerdegegnerin die ablehnende Verfügung. Diese wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die ungenügenden schulischen Leistungen der Beschwerdeführerin im E-Profil und auch ihre beruflichen Leistungen bei ihrem Arbeitgeber keine ausreichende berufliche Integration erkennen lassen. Zur Begründung wurde weiter angeführt, dass auch das Verschweigen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs negativ ins Gewicht gefallen ist.

   Die Beschwerdegegnerin wies in der angefochtenen Verfügung ausserdem darauf hin, dass die Beschwerdeführerin mit einem Aufschub der Entscheidfindung womöglich die Gutheissung des Einbürgerungsgesuches bewirkt hätte.

8. In der Beschwerdeschrift griff die Beschwerdeführerin hauptsächlich die Argumente aus ihrem an die Beschwerdegegnerin gerichteten Schreiben vom 5. November 2015 auf. Insbesondere wird geltend gemacht, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Entscheidfindung rechtserhebliche Sachverhalte unzutreffend festgestellt bzw. unrichtig gewürdigt habe, und dass der Entscheid unangemessen und unverhältnismässig sei. In Art. 3 der Beschwerdeschrift wird dazu ausgeführt, dass die Zeugnisse des ersten und zweiten Semesters, welche auf den Leistungen der Beschwerdeführerin im E-Profil beruhen und auf welche sich die Beschwerdegegnerin bei ihrem ablehnenden Entscheid gestützt hat, nicht mehr von Relevanz seien, da nach den Sommerschulferien 2015 eine Rückstufung ins B-Profil stattgefunden habe. Ausserdem habe es die Beschwerdegegnerin unterlassen, sich über die aktuellen schulischen Leistungen der Beschwerdeführerin sowie deren Einstellung und Motivation nach erfolgter Rückstufung ins B-Profil zu erkundigen, obwohl die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der persönlichen Vorstellung vor der XX am 26. August 2015 auf den kommenden Profilwechsel hingewiesen habe. Darüber hinaus habe Frau XX, Abteilungsleiterin Kaufmännische Grundbildung der Berufsschule, anlässlich der telefonischen Auskunft vom 13. März 2015 angegeben, es bestünden keinerlei Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführerin ihre Lehre nicht werde fortsetzen können. Mithin sei das berufliche Fortkommen der Beschwerdeführerin klar gesichert. Bezüglich der beruflichen Leistungen und des Verhaltens der Beschwerdeführerin am Arbeitsplatz wird vorgebracht, dass sich die Beschwerdegegnerin bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs offensichtlich einzig auf die Rückmeldung der früheren Ausbildnerin der Beschwerdeführerin, Frau XX, abgestützt habe, obwohl der Firmenchef die Aussagen von Frau XX gegenüber der Beschwerdegegnerin als unwahr bezeichnet habe und er mit der Leistung der Beschwerdeführerin, welche im Betrieb „gut und korrekt" mitarbeite, zufrieden

sei. Die Beschwerdeführerin ist deshalb der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt diesbezüglich offensichtlich falsch festgestellt habe. Zwischen der Erkundigung der Beschwerdegegnerin über das Verhalten der Beschwerdeführerin im Lehrbetrieb und dem ablehnenden Entscheid seien ausserdem fast 10 Monate vergangen, in denen sich die Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre Ausbildung und berufliche Integration positiv entwickelt habe. Diese Tatsache sei von der Beschwerdegegnerin jedoch vollständig ausgeblendet worden. Mit Blick auf den Verweis der Jugendanwaltschaft bringt die Beschwerdeführerin vor, dass dieser bei der Beurteilung der Integration der Beschwerdeführerin nicht negativ ins Gewicht fallen dürfe, zumal es sich dabei nicht um eine gravierende Jugendstrafe im Sinne des Handbuchs „Bürgerrecht" des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes handle.

9. In der Beschwerdeantwort vom 28. Januar 2016 erläuterte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen die bereits in der Verfügung vom 3. Dezember 2015 vorgebrachten Gründe, welche zur Abweisung des Einbürgerungsgesuchs der Beschwerdegegnerin geführt haben.

III. Erwägungen

A. Formelles

1. Zuständigkeit und Kognition

1.1. Gemäss Art. 21 Abs. 1 KBüG richtet sich das Verfahren vor den Behörden der Gemeinde und des Kantons nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a VRPG kann gegen Verfügungen von Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VRPG beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden. Vorliegend hat der Gemeinderat XX am 3. Dezember 2015 die angefochtene Verfügung erlassen. Der Gemeinderat ist ein Organ einer dem Gemeindegesetz unterstellten Körperschaft (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 10 Abs. 2 lit. c GG[3]). Da die verfügende Behörde zudem ihren Sitz im Verwaltungskreis Oberaargau hat (Art. 63 VRPG i.V.m Anhang 2 zu Art. 39a Ziff. 3 lit. a OrG[4]) ist die unterzeichnende Amtsstelle sowohl **sachlich** als auch **örtlich** zur Beurteilung der hier vorliegenden Beschwerde **zuständig**.

1.2. Der Beschwerdeinstanz steht im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 66 VRPG **volle Kognition** zu, d.h. sie überprüft sowohl Rechts-, als auch Sachverhalts- und Ermessensfragen.

2. Frist und Beschwerdelegitimation

2.1 Die Verfügung der Beschwerdegegnerin ist auf den 3. Dezember 2015 datiert. Sie wurde der Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2015 eröffnet. Die von der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde am 5. Januar 2016 bei der Schweizerischen Post aufgegeben und ist am 6. Januar 2016 bei der unterzeichnenden Amtsstelle eingegangen. Die 30-tägige **Rechtsmittelfrist** nach Art. 67 VRPG ist damit **gewahrt.**

2.2. Zur Beschwerde ist gemäss Art. 65 Abs. 1 VRPG legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (formelle Beschwer; lit. a), durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (materielle Beschwer; lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung bzw. des Entscheides hat (lit. c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung ohne weiteres als formell beschwert zu betrachten. Darüber hinaus ist sie durch die angefochtene Verfügung

[3] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).
[4] Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20 Juni 1995 (OrG; BSG 152.01).

besonders berührt, zumal ihr die Einbürgerung und damit weitergehende Rechte, die mit der Einbürgerung zusammenhängen, verweigert wurden. Die Beschwerdeführerin weist folglich ein besonders schützenswertes Interesse an der Beurteilung ihrer Beschwerde auf, ist durch die angefochtene Verfügung mithin mehr als jedermann betroffen und somit auch materiell beschwert. Da die Rechtsposition der Beschwerdeführerin durch einen Entscheid der unterzeichnenden Amtsstelle nach wie vor positiv oder negativ beeinflusst werden kann, ist das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung ihrer Rechtsbegehren zudem als aktuell und praktisch zu bezeichnen. Die Beschwerdeführerin ist damit zur Einreichung der Beschwerde legitimiert.

3. Prozessfähigkeit

Die am vorliegenden Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien sind allesamt partei- und prozessfähig (Art. 11 Abs. 1 VRPG i.V.m Art. 11 ff. und Art. 53 f. ZGB[5]).

4. Rüge der Unangemessenheit und Unverhältnismässigkeit

Wie in Ziffer II./8. des Sachverhaltes des vorliegenden Entscheides bereits dargelegt wurde, rügt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift unter anderem, dass der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin unangemessen und unverhältnismässig sei. In der Begründung der Beschwerde führt die Beschwerdeführerin jedoch nicht weiter aus, weshalb der Entscheid ihres Erachtens unangemessen und unverhältnismässig ist. Die Begründung der Beschwerdeführerin beschränkt sich mithin auf ihre Rügen betreffend die unrichtige bzw. ungenügende Feststellung des Sachverhaltes sowie die Berücksichtigung des Verweises der Jugendanwaltschaft bei der Einbürgerung.

Art. 32 Abs. 2 VRPG besagt unter anderem, dass jede Beschwerde eine Begründung enthalten muss. Praxisgemäss werden an die Begründungspflicht allerdings keine hohen Anforderungen gestellt, obwohl sie zu den wesentlichen Elementen einer Beschwerde gehören.[6] Mithin braucht die Begründung in einer Beschwerde nicht zuzutreffen. Das sogenannte Rügeprinzip, welches als eine in der Verwaltungsrechtspflege geltende Konkretisierung der Begründungspflicht betrachtet werden kann, verlangt von einer Beschwerde führenden Partei jedoch, dass sich die Begründung einer Beschwerde und damit auch die darin enthaltenen Rügen wenigstens in minimaler Form mit der angefochtenen Verfügung oder dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen. Wie im vorangehenden Absatz ausgeführt wurde, bringt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde unter anderem die Rügen der Unangemessenheit und der Unverhältnismässigkeit vor ohne näher auszuführen, inwiefern der angefochtene Entscheid diese Rechtsgrundsätze verletzt. Auf diese Rügen kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden.

5. **Fazit**

Die Prozessvoraussetzungen sind demnach erfüllt und auf die Verwaltungsbeschwerde wird – unter Vorbehalt der Ausführungen in vorstehender Ziffer 4 – eingetreten.

B. Materielles

1. Ungenügende schulische Leistungen als Grund für die Nichteinbürgerung

---

5 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

6 MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum VRPG, Bern 1997, Art. 32 N 15.

1.1. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, waren die Zeugnisse der ersten beiden Semester, welche die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer kaufmännischen Lehre im E-Profil erhalten hat, im Durchschnitt deutlich ungenügend. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht nicht geltend, dass diese Tatsache von der Gemeinde als Einbürgerungshindernis angesehen werden darf.

1.2. Mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde wird das Schweizer Bürgerrecht erworben (Art. 12 Abs. 1 BüG[7]). Das Einbürgerungsverfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 15a Abs. 1 BüG). Dies liegt daran, dass mit der Einbürgerung in erster Linie das Bürgerrecht der Wohnsitzgemeinde erlangt wird. Folglich soll den Einwohnergemeinden bzw. je nach kantonaler Bürgerrechtsordnung den Bürgergemeinden die entscheidende Rolle im Einbürgerungsverfahren zukommen.[8] Jugendliche Ausländerinnen und Ausländer können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde ersuchen, wenn sie zum einen die Voraussetzungen des Bundes erfüllen und zum anderen seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in derjenigen Gemeinde wohnen/gewohnt haben, um deren Einbürgerung sie ersuchen (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KBüG[9]). Die Voraussetzungen des Bundes finden sich in Art. 14 und Art. 26 BüG und Art. 13 Abs. 1 EbüV[10]. Sie lauten: Der Gesuchsteller hat in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert zu sein, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut zu sein, die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht zu gefährden.

1.3. Unter der Voraussetzung der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse ist die gesellschaftliche Einfügung in die schweizerischen Lebensbedingungen zu verstehen. Die Gesuchstellenden sollen vom sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen zu einem Bestandteil der schweizerischen Bevölkerung geworden sein. Eine genügende soziale Eingliederung wird vermutet, wenn sich das Lebenszentrum der Gesuchstellenden seit vielen Jahren in der Schweiz befindet.[11] Die berufliche Integration bildet ein Teilaspekt der allgemeinen Eingliederung[12] und muss durch die jeweilige Gemeinde ebenfalls gewürdigt werden. Die berufliche Integration gibt den Behörden einen Hinweis darauf, ob die wirtschaftliche Eigenständigkeit einer Person, die um Einbürgerung ersucht, gewährleistet ist.

1.4. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin noch in der Ausbildung befindet, können vorliegend einzig die schulischen Leistungen und die Auskunft des Lehrbetriebes für die Beurteilung der beruflichen Integration herangezogen werden. Die Auskünfte des Lehrbetriebes sind vorliegend widersprüchlich. So äusserte sich die Ausbildnerin, Frau XX, negativ zum Verhalten der Beschwerdeführerin im Lehrbetrieb, während der Geschäftsinhaber mit den Leistungen der Beschwerdeführerin zufrieden ist. Selbst wenn den Aussagen des Geschäftsinhabers mehr Gewichtung verliehen würde, so sind dennoch auch die schulischen Leistungen massgeblich, zumal auch sie für das Bestehen der Lehre mitentscheidend sind.

Gestützt auf die ungenügenden Zeugnisse des ersten und zweiten Semesters - Notendurchschnitt 3.4 bzw. 2.7, weist die Beschwerdeführerin Wissenslücken auf, so dass sie es schwer

---

7 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG; SR 141.0).

8 BIANCHI, Paradigmenwechsel im Einbürgerungsrecht - Vom politischen Einbürgerungsentscheid zum Verwaltungsakt, ZBl 105/2004 S. 401 ff., S. 409 (nachfolgend: Paradigmenwechsel Einbürgerungsrecht).

9 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 09. September 1996 (KBüG; BSG 121.1).

10 Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (EbüV; BSG 121.111).

11 Wegleitung Einbürgerungsverfahren des Kantons Bern vom 24. Juni 2014: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Schweizerinnen und Schweizern, S. 15 (BSIG Nr.1/121.1/1.1) (nachfolgend: Wegleitung Einbürgerungsverfahren).

12 Wegleitung Einbürgerungsverfahren S. 15.

haben wird, in der Arbeitswelt Fuss zu fassen. Die mangelhaften schulischen Leistungen können auch durch die Zusicherung des Vaters der Beschwerdeführerin, dass diese nach der Lehre in seinem Betrieb mitarbeiten könne, nicht aufgewogen werden, zumal die Voraussetzungen der berufliche Integration durch den jeweiligen Gesuchsteller selber zu erfüllen sind. Nur so kann die genügende wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit auch in Zukunft als gegeben erachtet werden.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit bzw. die berufliche Integration der Beschwerdeführerin aufgrund der beiden ungenügenden Schulzeugnisse des ersten Lehrjahres verneinen durfte. Da den Gemeinden im Einbürgerungsverfahren ein grosser Ermessensspielraum zusteht, durfte die Beschwerdegegnerin die fehlende berufliche Integration der Beschwerdeführerin ausserdem als Einbürgerungshindernis betrachten und das Gesuch gestützt darauf ablehnen.

2. Ungenügende bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

2.1. Bevor verfügt oder entschieden werden kann, muss der massgebende Sachverhalt bekannt sein. Geschieht die Sachverhaltsermittlung fehlerhaft, resultiert zumeist auch ein falsches Gesamtresultat. Das Übergehen, Übersehen oder Verkennen wesentlicher Sachumstände stellt zugleich eine Rechtsverletzung dar.[13]

Die Sachverhaltsfeststellung umfasst das Zusammentragen, Nachprüfen und Bewerten der Sachumstände (Tatsachen), die für die Rechtsanwendung massgebend sind. Die Behörde muss folglich nicht alles in Erfahrung bringen, was sich im Zusammenhang mit den interessierenden Lebensvorgängen abgespielt hat. Sie hat nur jene Sachumstände abzuklären, die für die Regelung des Rechtsverhältnisses bedeutsam bzw. rechtserheblich sind. Die Behörde hat den entscheidrelevanten Sachverhalt gemäss Art. 18 VRPG von Amtes wegen festzustellen.[14] Hierbei gilt der Untersuchungsgrundsatz. Er bedeutet, dass der rechtserhebliche Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären ist. Fehlendes hat die Behörde einzuverlangen.[15] Die Abklärungspflicht der Behörde wird durch die in Art. 20 VRPG statuierte Mitwirkungspflicht der Parteien beschränkt. Die von den Parteien vorgebrachten Sachverhaltsdarstellungen und was sonst noch bekannt geworden ist, darf die verfügende oder entscheidende Behörde allerdings nicht einfach als gegeben hinnehmen, sondern muss sich von der Richtigkeit der zusammengetragenen Sachverhaltselemente überzeugen. Dies geschieht mittels Erhebung und Würdigung der erforderlichen Beweismittel, wobei mit der Beweiswürdigung der massgebende Sachverhalt erstellt und die Sachverhaltsfeststellung abgeschlossen ist.[16] Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände oder Beweismittel erhoben hat. Unrichtig ist sie hingegen dann, wenn die Behörde die Beweismittel falsch gewürdigt oder einen rechtserheblichen Sachumstand nicht in das Beweisverfahren einbezogen hat.

2.2. Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe mit keinem Wort geltend macht, dass die Beweismittel, auf welche sich die Beschwerdegegnerin bei ihrem ablehnenden Entscheid gestützt hat, namentlich die ungenügenden Zeugnisse der ersten beiden Semester sowie die Aussagen der ehemaligen Ausbildnerin der Beschwerdeführerin über deren berufliche Leistungen am Arbeitsplatz, falsch seien. Gleiches gilt auch für den gegenüber der Beschwerdeführerin erteilten Verweis der Jugendanwaltschaft, welcher in der

[13] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 66 N. 6.
[14] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 66 N. 7.
[15] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 18 N. 1.
[16] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 66 N. 7.

Begründung der angefochtenen Verfügung ebenfalls seinen Niederschlag gefunden hat. Da in der Beschwerdeschrift auch nicht vorgebracht wird, dass die Beschwerdegegnerin für den Entscheid wesentliche Sachumstände komplett ausser Acht gelassen hat, ist vorliegend einzig zu überprüfen, ob die Sachverhaltsfeststellung allenfalls unvollständig erfolgt ist.

Bezüglich der schulischen Leistungen der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass die Rückstufung ins B-Profil, auf welche die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der persönlichen Vorstellung vor XX vom 26. August 2015 hingewiesen hat, im Urteilszeitpunkt bereits erfolgt ist. Im besagten Zeitpunkt lagen gemäss den amtlichen Akten allerdings noch keine neuen Leistungsnachweise vor, welche die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid hätte berücksichtigen können. Die Beschwerdegegnerin war aufgrund des erstellten Sachverhaltes nicht verpflichtet, mit dem Entscheid zuzuwarten, bis die ersten Leistungsnachweise oder das erste Semesterzeugnis der Beschwerdeführerin im B-Profil vorlag, da sie die Beschwerdeführerin nachweislich bereits im Mai darauf hingewiesen hat, dass sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung in schulischer Hinsicht nicht erfülle und ihr deshalb anbot, das Einbürgerungsgesuch zu sistieren. Dieses Angebot schlug die Beschwerdeführerin allerdings aus und verlangte von der Beschwerdegegnerin die Fortsetzung des Verfahrens, weshalb Letzterer nun nicht zum Vorwurf gemacht werden darf, sie hätte mit der Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs weiter zuwarten müssen. Mit ihrem Angebot zur Sistierung hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu erkennen gegeben, dass sie die berufliche Integration der Beschwerdeführerin oder die genügende Aussicht, eine solche zu erlangen nicht bereits dann als gegeben erachtet, wenn die schulischen Leistungen lediglich während eines Semesters besser werden.

Gleiches gilt auch für die angeblich unvollständige Feststellung des Sachverhaltes hinsichtlich der beruflichen Leistungen der Beschwerdeführerin. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin sowohl die Aussage der Ausbildnerin als auch diese des Firmenchefs bei ihrem Entscheid berücksichtigt hat. Dass die Beschwerdegegnerin den Ausführungen der Ausbildnerin mehr Gewicht geschenkt hat, ist gemäss dem angefochtenen Entscheid und der Beschwerdeantwort unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Angaben der Ausbildnerin mit den schwachen schulischen Leistungen der Beschwerdeführerin und dem persönlichen Eindruck, den diese vor der Kommission hinterlassen hat, korrelierten. Diesbezüglich ist anzufügen, dass die Ausbilderinnen und Ausbildner über die Leistungen der in der Ausbildung befindlichen Personen in der Regel besser informiert sind, als dies bei den Firmenchefs der Fall ist. Es erstaunt deshalb nicht, dass sich die Beschwerdegegnerin bei ihren Sachverhaltsabklärungen an die Ausbildnerin der Beschwerdeführerin und nicht an den Chef der Firma gehalten hat.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt nach dem Gesagten als unbegründet.

3. <u>Verschweigen wesentlicher Tatsachen</u>

3.1. Im Gesuchsformular „Einbürgerung“ wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, worin sie bestätigt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor der Unterzeichnung des Gesuchs die schweizerische Rechtsordnung beachtet hat. Die Beschwerdeführerin hat bei der Unterzeichnung dieser Erklärung ein Jugendstrafverfahren verschwiegen. Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift zu Recht vorbringt, stellen lediglich gravierende Jugendstrafen ein Einbürgerungshindernis dar.[17]

[17] Handbuch Bürgerrecht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD, Staatssekretariat für Migration SEM, Kapitel 4, S. 37.

Vorliegend wurde gegenüber der Beschwerdeführerin wegen Tätlichkeit und Beschimpfung im Jahre 2012 am 11. Februar 2013 ein Verweis ausgesprochen. Ein Verweis stellt eine förmliche Missbilligung der Tat dar.[18] Eine gravierende Jugendstrafe liegt folglich nicht vor. Aufgrund dessen durfte der Verweis im Rahmen des angefochtenen Entscheides auch nicht als Einbürgerungshindernis betrachtet werden.

3.2. Aus dem angefochtenen Entscheid und der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin geht hervor, dass das Verfahren vor der Jugendanwaltschaft vorliegend nicht als Einbürgerungshindernis eingestuft wurde. Vielmehr empfand es die Beschwerdegegnerin als stossend, dass die Beschwerdeführerin den Verweis zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens verschwiegen hat, da dies gemäss der kantonalen Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren einen Sistierungsgrund dargestellt hätte. Dass die Beschwerdegegnerin dieses Verhalten aufgrund des ihr zustehenden weiten Ermessensspielraumes beim Entscheid über die Einbürgerung der Beschwerdeführerin nicht hätte berücksichtigen dürfen, wird von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Als unzulässiges Einbürgerungshindernis wäre der Verweis nur dann zu qualifizieren, wenn die Beschwerdegegnerin ihren ablehnenden Entscheid mit dem Verweis der Jugendanwaltschaft begründet hätte, was vorliegend nicht der Fall ist. Aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides geht vielmehr hervor, dass insbesondere die fehlende berufliche Integration der Beschwerdeführerin zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs geführt hat. Diesbezüglich ist die Beschwerde somit ebenfalls als unbegründet zu qualifizieren.

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die Beschwerde aus vorgenannten Gründen abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wurde.

C. Unentgeltliche Rechtspflege

1. Rechtsanwalt XX reichte 5. Januar 2016 im Namen und im Auftrag der Beschwerdeführerin nebst der Beschwerdeschrift ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes bei der unterzeichnenden Amtsstelle ein.

Gemäss Art. 111 Abs. 1 VRPG befreit die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde auf Gesuch hin eine Partei von den Kosten und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungsverpflichtungen, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

Sodann sieht Art. 111 Abs. 2 VRPG vor, dass einer Partei unter den gleichen Voraussetzungen ein Anwalt oder eine Anwältin beigeordnet werden kann, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Infolgedessen wird dem Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes stattgegeben, sofern die gesuchstellende Partei nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung gegeben ist.

Zu prüfen ist zunächst das Vorliegen der Prozessbedürftigkeit respektive der Mittellosigkeit. Der Nachweise der „Prozessarmut“ obliegt der gesuchstellenden Partei. Sie hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich auch zu belegen.

[18] Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1).

2. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Person als mittellos, wenn sie die Kosten eines Verwaltungs- oder eines Verwaltungsjustizverfahrens nicht aufzubringen vermag, ohne Mittel anzugreifen, derer sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie bedarf.[19] Mit anderen Worten ist vom betreibungsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, welches die Prozessbedürftigkeit bejaht, wenn beispielsweise das monatliche Einkommen die Grenze zum Existenzminimum nur leicht übersteigt und die Gerichts- sowie Anwaltskosten innert angemessener Zeit nicht bezahlt werden können.[20] Allerdings muss laut bernischer Verwaltungsrechtsprechung für die Beurteilung der Mittellosigkeit die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Person berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass sowohl die Einkommens- als auch die übrigen Vermögenswerte zur Beurteilung herangezogen werden müssen.[21]
3. Vorliegend gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin zwar mündig ist, sich jedoch noch in der Erstausbildung zur Kauffrau befindet. Grundsätzlich haben die Eltern gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB Unterhaltsleistungen auch an ein mündiges Kind, das sich noch in der Ausbildung befindet, zu leisten. Da die familienrechtliche Unterstützungspflicht dem Anspruch gegenüber dem Gemeinwesen auf unentgeltliche Rechtspflege vorgeht, umfasst diese ebenfalls die Prozesskosten. Die Unterhaltspflicht geht jedoch nur soweit, als dass diese den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf.[22] Hierbei kommt der persönlichen Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern und deren wirtschaftliche Verhältnisse eine entscheidende Bedeutung zu. Ist die Bezahlung der Prozesskosten für die unterhaltspflichtigen Eltern mit einer wesentlichen und spürbaren Einbusse in ihre gewöhnliche Lebenshaltung verbunden, so ist es den Eltern nicht zumutbar, für die Kosten der Prozessführung aufzukommen. Die Zumutbarkeit gilt dann als gewahrt, wenn den Eltern nach Ausrichtung der Unterhaltsleistungen noch ein Einkommen verbleibt, das den Notbedarf um mehr als 20% übersteigt.[23] Die 20%-Grenze darf hierbei nur als Richtgrösse verstanden werden, von der im Einzelfall nach oben oder unten abgewichen werden kann, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen.[24]

   Es gilt zudem zu bemerken, dass der Begriff der Prozesskosten nicht so eng interpretiert werden darf, dass darunter nur die Kosten für Prozesse fallen, die eng mit der Erstausbildung zusammenhängen, sondern es sind darunter die Kosten für alle, den Rechtsschutz des Kindes betreffenden Prozesse zu verstehen.[25]

   Die unentgeltliche Rechtspflege kann unter Umständen – im Sinne der Verhältnismässigkeit – auch nur beschränkt gewährt werden.[26]

4. In casu verfügen die Eltern der Beschwerdeführerin gemäss den eingereichten Unterlagen gemeinsam über ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 7‘679.80. Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.[27] Nebst der Beschwerdeführerin sind im Elternhaus drei weitere volljährige Kinder

[19] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 111 N. 6.
[20] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 111 N. 6.
[21] BGE 5P.458/2006 vom 6.12.2006, E. 2.2.
[22] BGE 127 I 202, E. 3f.
[23] BGE 118 II 97, E. 4b/aa.
[24] BGE 118 II 97, E. 4b/bb.
[25] BGE 127 I 202, E. 3 f/aa.
[26] MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. vollständig überarbeitet Auflage, Stämpfli Verlag, Bern 2011, (nachfolgend: Bernische Verwaltungsrechtspflege), S. 253.
[27] Kreisschreiben Nr. B3 der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern vom 1. April 2010, Abschnitt IV/Ziffer 2; BGE 132 III 483, E.4.2.

sowie ein minderjähriges Kinde wohnhaft, wobei angesichts des Alters der ältesten zwei dieser weiteren vier Kinder davon ausgegangen werden kann, dass sich die zwei ältesten Kinder nicht mehr in der Erstausbildung befinden und wie die Beschwerdeführerin einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für diese zwei Kinder erfolgt mithin kein Zuschlag beim Grundbedarf der Eltern, da sie nicht mehr minderjährig sind und sie sich auch nicht mehr in der Erstausbildung befinden. Der Hypothekarzins der Eltern der Beschwerdeführerin beträgt monatlich CHF 1‘145.70. Die unterzeichnende Amtsstelle hält einen Kostenbeitrag der drei volljährigen Kinder von CHF 600.00 pro Monat an die Wohnkosten für angemessen.

Der Beschwerde vom 5. Januar 2016 ist unter Abschnitt IV/Ziffer 3 ausserdem zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ihre Krankenkassenprämie von CHF 340.00 selber bestreitet. Aufgrund dieser Tatsache hat die unterzeichnende Amtsstelle die Krankenkassenprämie der Beschwerdeführerin nicht beim Grundbedarf der Eltern angerechnet. Da sich die Beschwerdeführerin betreffend die Krankenkassenprämien der zwei anderen, im Elternhaus wohnenden volljährigen Kindern nicht geäussert hat, werden auch ihre Prämien beim Grundbedarf der Eltern nicht mitberücksichtigt.

Dem Einkommen der Eltern steht somit folgender Grundbedarf gegenüber:

Grundbedarf Eltern der Beschwerdeführerin	CHF	1‘700.00
Zivilprozessualer Zuschlag von 20%	CHF	340.00
Grundbedarf für drei Kinder über 10J.	CHF	1‘800.00
Krankenkassenprämie 2016	CHF	875.60
Hypothek STWE (gekürzt)	CHF	545.70
Nebenkosten (Pauschal)	CHF	200.00
Grundbedarf Total	**CHF**	**5461.30**

Dem monatlichen Einkommen von CHF 7‘679.80 steht gemäss obiger Auflistung ein Grundbedarf von CHF 5‘461.30 gegenüber. Die Eltern der Gesuchstellerin verfügen folglich am Monatsende über ein überschüssiges Einkommen von CHF 2‘218.50.

Gemäss Steuererklärung 2014 verfügen die Eltern zudem über ein Vermögen von CHF 23‘475.00. Das Vermögen besteht hierbei hauptsächlich aus Wertschriften in der Höhe von CHF 20‘000 ihrer Kapitalgesellschaft „XXX“.

Im vorliegenden Fall wurde auf die Einholung einer Kostennote von Rechtsanwalt XX verzichtet, zumal abgesehen von einem einfachen Schriftenwechsel und der Einforderung weiterer Unterlagen über die Vermögensverhältnisse der Eltern der Beschwerdeführerin keine weiteren Beweismassnahmen durchgeführt wurden. Darüber hinaus handelte es sich vorliegend in rechtlicher Hinsicht nicht um ein komplexes Verfahren und es ist weiter zu beachten, dass der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin bereits im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens vor der Gemeinde als Vertreter involviert war, sodass sich sein Aufwand im vorliegenden Beschwerdeverfahren hauptsächlich in der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem ihm bereits bekannten Sachverhalt begründen lässt. Vor diesem Hintergrund ist es den Eltern der Beschwerdeführerin mit Blick auf das ihnen monatlich zustehende Einkommen zumutbar, die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens zu tragen, weshalb die Voraussetzung der Prozessbedürftigkeit vorliegend nicht erfüllt ist. Es kann mithin offen bleiben, ob die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die unterzeichnende Amtsstelle im vorliegenden Fall darauf verzichtet

hat, das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege mittels Zwischenverfügung umgehend abzuweisen, da der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin abgesehen von allfälligen Schlussbemerkungen und der Einreichung weiterer Unterlagen betreffend das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gehalten war, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen, weshalb das finanzielle Risiko für die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall als gering eingestuft werden durfte.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird aus diesen Gründen abgewiesen.

D. Kosten

1. Gemäss Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umständen rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a VRPG werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Anderen Vorinstanzen oder Beschwerde führenden und unterliegende Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.[28]

   Im vorliegenden Fall dringt die Beschwerdeführerin mit ihren Rechtsbegehren nicht durch, weshalb sie als unterliegende Partei anzusehen ist. Demzufolge hat sie die Verfahrenskosten zu tragen, welche gestützt auf Art. 4 Abs. 2 i.V.m Art. 19 GebV[29] sowie gestützt auf die Weisungen über die von den Regierungsstatthalterämtern erhobenen Gebühren[30] pauschal auf Fr. 300.00 (inklusive Auslagen) festgesetzt werden.

2. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände einer andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten, oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

   Die Beschwerdeführerin unterliegt im vorliegenden Beschwerdeverfahren, weshalb sie dem Grundsatze nach die Parteikosten der Beschwerdegegnerin zu tragen hätte. Da die Beschwerdegegnerin jedoch als Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VRPG zu betrachten ist und es sich vorliegend weder um ein aufwändiges noch um ein komplexes Beschwerdeverfahren gehandelt hat, welches es rechtfertigen würde, einer Behörde gestützt auf Art. 104 Abs. 4 VRPG eine Parteikostenentschädigung zuzusprechen, werden keine Parteikosten gesprochen.

III. Entscheid

Aus diesen Gründen wird

entschieden:

---

[28] MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 108 N. 11.
[29] Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21).
[30] Weisung zu den von den RSTA erhobenen Gebühren, beschlossen von der Geschäftsleitung am 4. Dezember 2013 (in Kraft getreten am 1. Januar 2014).

1. Die Beschwerde vom 5. Januar 2016 wird **abgewiesen** soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 5. Januar 2016 wird abgewiesen.

3. **Kosten**
   Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.- (inkl. Auslagen) werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnung folgt mit separater Post.

   Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. **Rechtsmittelbelehrung**
   Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden (Art. 81 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 32 VRPG). Eine allfällige Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sämtliche sachdienlichen Beweismittel sind beizulegen.

5. **Zu eröffnen:**
   Den Parteien mittels Einschreiben.